

Das Finanzamt stützt sich bei Unternehmenstaxationen auf das Bewertungsgesetz, das Vorschriften speziell für Landwirtschaftsbetriebe vorsieht. Diese sind immer dann anzuwenden, wenn ganze Betriebe vererbt oder verschenkt werden. Dann möchte das Finanzamt eine Bewertung vornehmen, um die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer festzusetzen. Im Folgenden beschränken wir uns auf die Bewertung des betrieblichen Wirtschaftens.

### Zwei Ansätze

Für die Bewertung ist der sogenannte „gemeine Wert“ zugrunde zu legen (Fortführungswert). Zur Ermittlung dieses Werts bestimmt das Gesetz das Reingewinnverfahren als Standardverfahren und das Mindestwertverfahren als Mindestwert. Im Gegensatz zu anderen Fällen gibt es hier nicht die Möglichkeit, einen geringeren Wert durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen. Eines der beiden Verfahren muss zur Anwendung kommen.

Der Gesetzgeber stellt bei der Ermittlung des Reingewinns nicht auf das vom Landwirt individuell erzielte Betriebsergebnis ab, sondern auf die durchschnittlichen Reingewinne der letzten fünf Jahre von vergleichbaren Betrieben. Die eigenen Betriebsergebnisse spielen somit für die Bewertung keinerlei Rolle. Das Mindestwertverfahren kommt in all den Fällen zur Anwendung, in denen das Reinertragsverfahren negativ oder äußerst gering ist.

Das Ergebnis des Reingewinnverfahrens bestimmt sich nach der Region, in der der Betrieb liegt, der jeweiligen Betriebsform und der Betriebsgröße. Bei 38 Regionen, sieben Betriebsformen und drei Betriebsgrößen, die das Bewertungsgesetz vorsieht, ergeben sich so 798 Einordnungsmöglichkeiten für die Ermittlung des Reingewinns. Die Frage ist nun, wie der Betrieb hier eingeordnet wird.

### Reingewinnbestimmung

Anhand eines Beispiels soll die Bewertung nach beiden Verfahren erläutert werden. Ausgangs-

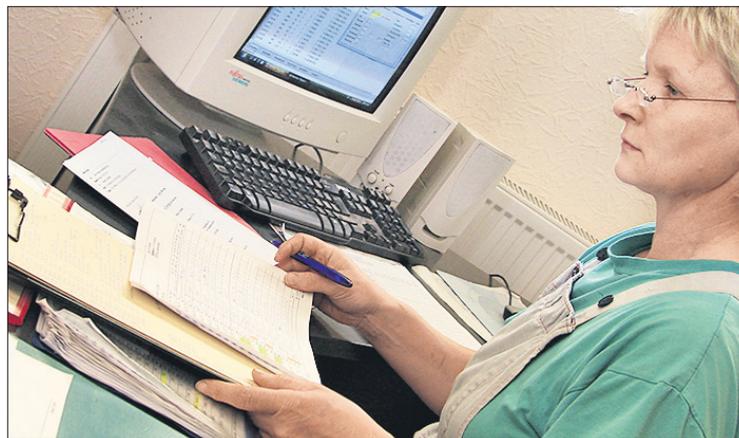


FOTO: SABINE RÜBENSAT

# Der Fiskus rechnet anders

Geht es um Abfindungsansprüche von Gesellschaftern oder um die Preise bei Betriebsveräußerung, erfolgt eine **Betriebsbewertung**. In BauernZeitung 35/2014 haben wir auf Seite 54 dazu Orientierungen gegeben. Die steuerliche Bewertung weicht davon jedoch ab!

punkt für die Bestimmung des Reingewinns der landwirtschaftlichen Nutzung sind die Standarddeckungsbeiträge des Betriebes (StDB, siehe Beispiel 1). Diese sind seitens der Finanzverwaltung vorgegeben.

Die maßgebliche Betriebsform bestimmt sich nach dem ermittelten Gesamtstandarddeckungsbeitrag. Hat ein Produktionszweig einen Anteil von mehr als zwei Drittel am gesamten Standarddeckungsbeitrag des Betriebes, so kann er einer der sieben vorgegebenen Nutzungsarten zugeordnet werden. Eine Einordnung als Verbundbetrieb erfolgt dagegen, wenn keiner der Produktionszweige mehr als zwei Drittel des gesamten Standarddeckungsbeitrages umfasst. Für das Beispiel ergibt sich eine Einordnung als spezialisierter Ackerbaubetrieb. Um die zutreffende Betriebsgröße festzustellen, ist die Summe der Standarddeckungsbeiträge heranzuziehen und dann durch 1 200 € zu dividieren. Hierdurch erhält man die europäischen

Größeneinheiten (EGE). Bei dem Betrieb aus unserem Beispiel handelt es sich somit um einen Großbetrieb (102,4 EGE).

Da wir nun die Informationen über Region, Betriebsform und Betriebsgröße haben, können wir aus der Tabelle den Reingewinn in € je ha ablesen und den Betriebsreingewinn berechnen. Maßgebend ist nur die Eigentumsfläche (hier: 100 ha). Es erfolgt eine Kapitalisierung mit einem Faktor von 18,6, was einem Zinssatz von 5,5 % entspricht.

$$\begin{aligned} 100 \text{ ha Eigentum} \times 92 \text{ €} \\ \text{Reingewinn/ha} = 9\,200 \text{ €} \\ \text{Kapitalisierung (x 18,6)} \\ = 171\,120 \text{ €} \end{aligned}$$

Nach dem Reingewinnverfahren hat der Betrieb einen Wert von 171 120 €. Nun ist zu prüfen, ob der Mindestwert nicht höher ist.

### Mindestwertverfahren

Das Mindestwertverfahren ist ein zweistufiger Rechengang und setzt sich zusammen einerseits aus einem Wertansatz für den Grund und Boden sowie an-

dererseits einem Wertansatz für das Besatzkapital. Zum Besatzkapital zählen z. B. die Wirtschaftsgebäude und das Inventar. Auch diese Werte sind aus den Tabellen des Bewertungsgesetzes abzulesen. Der im Mindestwertverfahren anzusetzende Wert für den Grund und Boden bestimmt sich auch hier nach der Region, der Betriebsform und nach der Größenklasse. Auch der regionale Pachtpreis ist festgelegt. Die jeweiligen Werte sind zu kapitalisieren (mit Faktor 18,6), und von der Summe der kapitalisierten Einzelertragswerte sind dann die Verbindlichkeiten abzuziehen.

Der Mindestwert unseres Beispielbetriebes (Beispiel 2) ist höher als der Wert nach dem Reingewinnverfahren und ist somit anzusetzen. Der Wert des Betriebes beläuft sich somit auf 242 410 € und ist bei Übertragung der Erbschaft- und Schenkungsteuer zugrunde zu legen.

Die Bewertung nach dem Reingewinn- oder Mindestwertverfahren steht jedoch unter der Auflage, dass innerhalb von 15 Jahren keine Veräußerung des gesamten Betriebes oder eine dauerhafte außerlandwirtschaftliche Nutzung von wesentlichen Wirtschaftsgütern erfolgt. Erfolgt ein Verstoß gegen die Behaltensfristen, ist anteilig oder, soweit ein gesamter Betrieb veräußert wird, insgesamt eine Liquidationsbewertung (Ansatz mit dem Verkehrswert) vorzunehmen. Zu beachten ist aber, dass der Gesetzgeber eine Reinvestitionsmöglichkeit von sechs Monaten vorgesehen hat.

**FAZIT: Die steuerliche Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe ist in der Praxis ein hochrelevanter Bereich, gerade in Anbetracht der aktuell verstärkter durchgeführten Betriebsübergaben. Nach der Bewertung ist zu prüfen, ob eine Übergabe erbschaft- und schenkungsteuerfrei erfolgen kann. In den meisten Fällen dürfte das mithilfe geschickter Beratung möglich sein.**

STEUERBERATER  
DR. MARCEL GERDS,  
LUTHERSTADT WITTENBERG  
[www.marcel-gerds.de](http://www.marcel-gerds.de)

### Beispiel 1: Berechnung Standarddeckungsbeitrag

Ackerbaubetrieb in Brandenburg, 250 ha (davon 100 ha Eigentum):	
90 ha Winterweizen x 492 € StDB	44 280 €
60 ha Wintergerste x 430 € StDB	25 800 €
10 ha Kartoffeln x 1 732 € StDB	17 320 €
60 ha Roggen x 316 € StDB	18 960 €
30 ha Raps x 551 € StDB	16 530 €
<b>Summe Standarddeckungsbeiträge</b>	<b>122 890 €</b>

### Beispiel 2: Mindestwertverfahren

Fläche:	
100 ha Eigentum x 126 €	12 600 €
Besatzkapital: 250 ha x 77 €	19 250 €
= Ertragswert	31 850 €
x Kapitalisierungsfaktor 18,6	592 410 €
abzgl. Verbindlichkeiten	./ 350 000 €
<b>Mindestwert des Betriebes</b>	<b>242 410 €</b>